

14. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage auf Feststellung der Rechtswirksamkeit eines Abkommens, durch das sich eine Stadtgemeinde verpflichtet hat, von der Beschlagnahme gewisser Wohnungen abzusehen?

GGG. § 13.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 12. Juni 1925 i. S. Akt.-Ges. f. A. (RL.)
m. Stadtgemeinde D. (Bekl.). VI 59/25.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Parteien haben im April 1920 vereinbart, daß die klagende Aktiengesellschaft der Stadtgemeinde einen Baukostenzuschuß leisten, diese aber sich der Verfügung über Wohnungen in „werkseigenen“ Häusern der Klägerin enthalten und andere Wohnungen von Angestellten der Klägerin im Falle ihres Fortzugs im allgemeinen den Nachfolgern zur Verfügung stellen sollte. Auf Grund eines Ersuchens des Anhaltischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1923 hat der Magistrat der Beklagten am 7. Februar 1923 der Klägerin mitgeteilt, daß er die Vereinbarung, nach welcher von Werksbeamten bewohnte Wohnungen im allgemeinen deren Nachfolgern zu überlassen seien, als im Widerspruch mit den Bestimmungen der Anhaltischen Wohnungsmangel-Verordnung vom 30. November 1920 stehend, ferner zu halten nicht in der Lage sei.

Mit der im Oktober 1923 eingereichten Klage beantragte die Klägerin die Feststellung, daß das Abkommen vom 30. April 1920 rechtswirksam sei. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Parteien haben beabsichtigt, durch das Abkommen vom April 1920 eine Bindung der verklagten Stadtgemeinde auf dem Gebiet der Wohnungszwangswirtschaft herbeizuführen. Sie sollte verpflichtet werden, in gewissen Fällen zugunsten der Angehörigen der Werke der Klägerin von der Beschlagnahme von Wohnungen abzugehen. Eine solche Beschlagnahme stellt sich als Amtshandlung hoheitsrechtlicher Art dar, und die Beklagte kann daher weder zu ihrer Vornahme noch zu ihrer Unterlassung im Wege eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten veranlaßt werden (R.G.Z. Bd. 109 S. 294). Die vorliegende Klage ist nun allerdings nicht auf Unterlassung von Beschlagnahmen gerichtet, es wird vielmehr Feststellung der Wirksamkeit des Abkommens vom April 1920 begehrt. Aber in der Klagschrift wird ausgeführt, daß die Beklagte hinsichtlich der in dem Abkommen bezeichneten Wohnungen eine Beschlagnahme nicht vornehmen dürfe, daß ferner ihre Weigerung, diese Vereinbarung zu halten, das rechtliche Interesse der Klägerin an der Feststellung der Wirksamkeit des Abkommens begründe, und weitere Ausführungen der Klägerin bezeichnen die Verpflichtung der Beklagten, den Anträgen der ersteren auf Freistellung von Wohnungen stattzugeben, als einen Teil der sich aus der Wirksamkeit des Abkommens ergebenden Pflichten der Beklagten. Daraus ergibt sich, daß die Klägerin durch die Klage einen Druck auf die Beklagte ausüben wollte, um sie zur Erfüllung des Abkommens zu veranlassen. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist es belanglos, ob der Anspruch durch Leistungs- oder Feststellungsklage verfolgt wird (vgl. JW. 1908 S. 153 Nr. 27); der Rechtsweg ist mithin im vorliegenden Fall ausgeschlossen. . . .